

Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eschweiler

Präambel

Der Ortsverband (OV) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eschweiler versteht sich als politische Initiative, die sich basisdemokratisch und gewaltlos für ökologische, soziale und kulturelle Ziele einsetzt und die für den Schutz von gesellschaftlichen Minderheiten und den Ausbau von Bürger*innenrechten eintritt.

Zur Umsetzung der politischen Zielsetzung wird neben der Entwicklung eigener politischen Aktivitäten auch die konstruktive Zusammenarbeit mit Bürger*innen-Initiativen und Organisationen, die für oben genannten Ziele eintreten, angestrebt. Dabei versteht sich der Ortsverband auch als kommunales Sprachrohr für entsprechende Inhalte von Bürger*innen-Initiativen und -Organisationen.

Die Vermeidung von Parteistrukturen, die demokratischen Grundsätzen widersprechen, die Mitwirkung von Nichtmitgliedern sowie Transparenz nach innen und Offenheit nach außen sind dabei organisatorische Grundprinzipien des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eschweiler.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Ortsverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eschweiler ist ein Ortsverband des Kreisverbandes Aachen im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Eschweiler.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich primär auf die Stadt Eschweiler. Er hat seinen Sitz in der Stadt Eschweiler.

(3) Der Ortsverband hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes dem entgegenstehen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört. Die Mitgliedschaft ist für alle offen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen oder rechtsextremistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Ortsverbänden ist ausgeschlossen.

Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsvorstand dies schriftlich zu begründen und der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsvorstand schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.

(2) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Kreisschiedsgericht gemäß § 10 (4) Parteiengesetz aussprechen. Antragsberechtigt ist nur die Ortsmitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes und der Gesamtpartei zu beteiligen
- b) an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetz teilzunehmen
- c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- d) die Einrichtungen der Organisation zu beanspruchen
- e) sich mit anderen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen in Fachgruppen eigenständig zu organisieren

f) sich an Initiativen, die mit den Zielen GRÜNER Politik vereinbar sind, auch mit Mitgliedern anderer Parteien zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu achten
- b) bei Bewerbung um ein Parteiamt oder Mandat ihre/seine Zugehörigkeit zu Verbänden oder Gremien aller Art offenzulegen.

(3) Ein Mitglied oder eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

(4) Beitrag:

- a) jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich zu bezahlen
- b) der Mindestbeitrag wird durch die Ortsmitgliederversammlung festgelegt. Er darf die vom OV an die übergeordneten Parteiverbände abzuführenden Kosten nicht unterschreiten. In einzelnen Härtefällen kann der Ortsvorstand über eine weitere Herabsetzung des Mindestbetrags für Mitglieder mit geringem Einkommen entscheiden. Die Abführungen an die übergeordneten Parteiverbände trägt in diesem Fall der Ortsverband.
- c) nach zwei Monaten Beitragsrückstand wird schriftlich an die Beitragszahlung erinnert. Nach drei Monaten Beitragsrückstand ohne eingegangene Begründung ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliedschaft zu beenden.

§ 5 Mitarbeiter*innen

(1) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist erwünscht und ist ein Grundsatz für die politische Arbeit von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Eschweiler.

(2) Mitarbeiter*innen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz ausschließlich Mitgliedern vorbehalten bleiben. So ist niemand gezwungen, Mitglied der Partei zu werden, um das politische Leben der Partei mitgestalten zu können.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Eschweiler und beteiligt sich an der Willensbildung der Kreisverbands-, Landes-, Bundes- und Europaebene.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, als Jahreshauptversammlung statt und tagt in der Regel öffentlich.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform an alle Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ein.

Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass die Empfänger*innen bei normaler Zustelldauer mindestens 12 Tage vor der Versammlung erreicht. Vorliegende Anträge sind mit zu versenden.

Bei besonderer Dringlichkeit, die in der Einladung zu begründen und zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festzustellen ist, kann die Ladefrist auf 7 Tage verkürzt werden.

Die Zustellung der Einladung erfolgt per E-Mail, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben und das Mitglied in Textform zugestimmt hat. Für Mitglieder, die keine gültige E-Mail-Adresse haben oder der Zustellung per E-Mail widersprechen, erfolgt die Zustellung per Briefpost.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder durch einen Vorstandsbeschluss verlangt wird. Bei unerwartetem und termingebundenem Entscheidungsbedarf kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Bild- und Tonübertragungen für nicht anwesende Mitglieder sind zulässig.

Im Falle von pandemischen oder anderen behördlich festgestellten Notlagen, in deren Folge Präsenzversammlungen nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen möglich sind, können Mitgliederversammlungen als Videokonferenzen oder Hybridveranstaltungen (Präsenz und Videostream) durchgeführt werden. Soweit rechtlich zulässig, können auch hier rechtswirksame Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - den Kassenprüfungsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der Kassenprüfer*innen
- c) die Annahme und Änderung der Satzung sowie des Ortsprogramms
- d) die Wahl der Direktkandidaten*innen und der Reserveliste bei Kommunalwahlen
- e) die Beschlussfassung über Finanzen und Beiträge

§ 8 Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Satzungen und Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Der Ortsvorstand besteht aus der Ortsverbandssprecherin/dem Ortsverbandssprecher sowie zwei stellvertretenden Ortsverbandssprecher*innen. Diese bilden den geschäftsführenden Ortsvorstand, der den Ortsverband im Sinne des § 26 (2) BGB vertritt. Aus seiner Mitte wählt der geschäftsführende Vorstand eine/einen der beiden stellvertretenden Sprecher*innen in Personalunion zur Schatzmeisterin/zum Schatzmeister.

Die Ortsverbandssprecherin/der Ortsverbandssprecher ist für die politische Außendarstellung des OV verantwortlich.

Es können bis zu vier Beisitzer*innen gewählt werden.

Frauen sind nach Möglichkeit paritätisch zu beteiligen.

(3) Der Ortsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sind Versammlungen mit Vorstandsneuwahlen aufgrund von pandemischen oder anderen behördlichen festgestellten Notlagen nicht fristgerecht möglich, bleibt der Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nach Aufhebung der Notlage ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahl durchzuführen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitarbeiter- und Mitgliederversammlung
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- d) die ordnungsgemäße Führung der Parteifinanzen
- e) die Vorlage eines Jahresrechenschaftsberichtes
- f) die konstruktive Zusammenarbeit mit der Ratsfraktion und übergeordneten Parteigremien
- g) die Sicherstellung des internen Informationsflusses

(5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich.

(6) Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein geschäftsführendes Ortsvorstandsamt bekleiden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen regelt die Kreisverbandssatzung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
 - b) bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
 - b) bei Wahlen und Satzungsänderungen, wenn in der schriftlichen Einladung darauf aufmerksam gemacht wurde.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Vorstands- und Mandatswahlen sind geheim abzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrzahl aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Dafür ist eine erneute Diskussion erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Satzung und Programm

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die politischen Grundsätze und Zielsetzungen des Ortsverbandes werden in einem fortzuschreibenden Grundsatzprogramm festgehalten. Minderheitenvoten können darin aufgenommen werden.

§ 13 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von 2 Wochen eingegangenen Stimmen.
- (3) Über das Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2022.